

Berliner Erklärung zur interdisziplinären Prävention zwischen VDSI und DIE ARBEITSMEDIZIN

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemeinsam stärken – eigenständig, fachlich unabhängig, wirksam vernetzt

Grundsatzvereinbarung / Memorandum of Understanding

zwischen

VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V.
– nachfolgend „VDSI“ –

und

**DGAUM – Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e. V.,
VDBW – Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.,
BsAfB – Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher
Betriebsärzte e. V.,**

handelnd im Rahmen ihrer gemeinsamen Kooperation / Initiative

DIE ARBEITSMEDIZIN

– nachfolgend gemeinsam „DIE ARBEITSMEDIZIN“ –

VDSI und DIE ARBEITSMEDIZIN werden nachfolgend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

DIE ARBEITSMEDIZIN ist im Sinne dieser Erklärung die gemeinsame Kooperations- und Kommunikationsinitiative der unterzeichnenden arbeitsmedizinischen Fachverbände DGAUM, VDBW und BsAfB. Eine eigene Rechtspersönlichkeit von DIE ARBEITSMEDIZIN wird durch diese Erklärung weder vorausgesetzt noch begründet. Soweit diese Erklärung rechtlich bindende Regelungen enthält, werden Rechte und Pflichten ausschließlich zwischen den jeweils unterzeichnenden Organisationen begründet.

Präambel

Der VDSI und DIE ARBEITSMEDIZIN bekräftigen anlässlich des 75-jährigen Bestehens des VDSI ihre fachliche Verbundenheit im gemeinsamen Ziel, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Deutschland zu stärken und die Präventionskultur in Betrieben, Organisationen, Politik und Gesellschaft weiterzuentwickeln.

Die Unterzeichnenden eint die Überzeugung, dass wirksame Prävention in der Arbeitswelt nur interdisziplinär gelingt. **Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin sind eigenständige, gleichwertige und sich ergänzende Säulen eines wirksamen Arbeitsschutzsystems.**

Interdisziplinäre Prävention ist die verbindende Leitidee, die diese Expertise in der betrieblichen Praxis zusammenführt.

Die Zusammenarbeit erfolgt im Respekt vor der jeweiligen fachlichen, institutionellen, rechtlichen und verbandlichen Eigenständigkeit. Sie berührt weder die unabhängige Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Professionen noch die eigenständige Willensbildung, Positionierung und Kommunikation der beteiligten Organisationen.

Der VDSI bleibt eigenständige Stimme der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie der interdisziplinären Fachcommunity für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit. DIE ARBEITSMEDIZIN bleibt eigenständige Stimme der arbeitsmedizinischen Fachcommunity.

Diese Erklärung steht im Einklang mit den jeweiligen Satzungen, Leitbildern, Beschlusslagen und internen Regelwerken der beteiligten Organisationen.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Erklärung

1. Gegenstand dieser Berliner Erklärung ist die Vertiefung des fachlichen und fachpolitischen Austauschs zwischen dem VDSI und DER ARBEITSMEDIZIN.
2. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Bedeutung interdisziplinärer Prävention für sichere, gesunde und menschengerechte Arbeit in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Betrieben, Verwaltungen und Öffentlichkeit stärker sichtbar zu machen.
3. Die Zusammenarbeit dient insbesondere dazu,
 - a) den fachlichen Dialog zwischen Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin zu stärken,
 - b) gemeinsame Schnittstellenthemen in der betrieblichen Prävention und Gesundheitsförderung zu identifizieren und insbesondere die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Versorgung an den unterschiedlichen Arbeitsplätzen auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz zu verbessern,
 - c) fachpolitische Impulse für ein wirksames, praxistaugliches und zukunftsfähiges Arbeitsschutzsystem zu setzen,
 - d) den Transfer zwischen Wissenschaft, Praxis, Beratung, betrieblicher Umsetzung und politischer Debatte zu fördern,
 - e) die Sichtbarkeit der betrieblichen Prävention und Gesundheitsförderung als Beitrag zum Erhalt der individuellen Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, der betrieblichen Fachkräftesicherung, der Transformation von Arbeitskontexten und gesunder Arbeit zu erhöhen.
4. Ein Anspruch auf bestimmte gemeinsame Veröffentlichungen, Veranstaltungen, politische Positionierungen, Sprecherplätze, Kommunikationsleistungen oder sonstige Maßnahmen wird durch diese Erklärung nicht begründet.

§ 2 Eigenständigkeit, Gleichrangigkeit und ASiG-Leitbild

1. Die Parteien achten die fachliche, redaktionelle, institutionelle, wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit der jeweils anderen Seite.

2. Die Zusammenarbeit erfolgt im Bewusstsein der gesetzlichen Aufgaben und Rollen von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit. Sie stärkt das gesetzlich angelegte Zusammenwirken dieser Professionen, ohne deren jeweilige Eigenständigkeit, Fachkunde oder Verantwortungsbereiche zu verwischen.
3. Diese Berliner Erklärung begründet keine fachliche Unterordnung, keine gemeinsame fachliche Leitung, keine Stellvertretung, keine gesellschaftsrechtliche Verbindung, kein Joint Venture und keine Verpflichtung zur Übernahme fachlicher, politischer oder verbandlicher Positionen der jeweils anderen Seite.
4. Die Parteien sind sich einig, dass die Zusammenarbeit die jeweilige gesetzliche, fachliche und verbandspolitische Rolle der beteiligten Professionen nicht erweitert, beschränkt oder verändert. Sie dient der fachlichen Vernetzung und Sichtbarmachung gemeinsamer Präventionsanliegen, nicht der Übertragung von Aufgaben, Zuständigkeiten oder Vertretungsbefugnissen.
5. Der VDSI vertritt weiterhin eigenständig seine verbandlichen, fachlichen und fachpolitischen Positionen. Gleiches gilt für DIE ARBEITSMEDIZIN und die hinter ihr stehenden arbeitsmedizinischen Fachverbände.
6. Gemeinsame Positionierungen erfolgen ausschließlich im Konsens und nur nach den jeweils intern erforderlichen Freigaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Satzungsbezug und Neutralität

1. Die Zusammenarbeit dient ausschließlich den satzungsgemäßen, gemeinwohlorientierten und fachlichen Zwecken der beteiligten Organisationen.
2. Eine wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht, eine Förderung privater Interessen oder eine verdeckte Begünstigung einzelner Mitglieder, Organmitglieder, Beschäftigter, Ehrenamtsträger oder Dritter ist mit dieser Erklärung nicht verbunden.
3. Die Zusammenarbeit erfolgt überparteilich, sachbezogen, transparent und fachlich begründet. Sie dient nicht der parteipolitischen Unterstützung, Wahlwerbung oder Förderung politischer Parteien, parteinaher Strukturen oder einzelner politischer Akteure.
4. Bestehende Kooperationen, Mitgliedschaften, politische Gesprächskanäle, fachliche Kontakte und verbandliche Positionierungen der Parteien bleiben unberührt.
5. Eine Exklusivität wird durch diese Erklärung nicht begründet.

§ 4 Themenfelder der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann sich insbesondere auf folgende Themenfelder beziehen:

- a) Weiterentwicklung und Stärkung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems,
- b) Rolle und Zusammenwirken von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit,

- c) Betriebliche Prävention und Gesundheitsförderung in Zeiten von Transformation, Digitalisierung, Künstlicher Intelligenz und neuen Arbeitsformen,
- d) physische und psychische Belastungen, psychosoziale Risiken und menschengerechte Gestaltung von Arbeitsabläufen und -prozessen,
- e) Erhalt der individuellen Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, demografischer Wandel und Fachkräftesicherung,
- f) Qualifikation, Fortbildung, Fachkunde und Wissenstransfer,
- g) Stärkung der betrieblichen Präventionskultur,
- h) Schnittstellen von Arbeitsschutz, betrieblicher Gesundheitsförderung, Public Health, Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung,
- i) fachpolitische Kommunikation bei Themen von beiderseitiger Relevanz.

§ 5 Arbeitsweise und Governance

1. Jede Seite benennt eine Koordinatorin oder einen Koordinator als fachliche Kontaktperson für die Umsetzung dieser Erklärung.
2. Für den VDSI wird zugleich ein interner Kooperations-Owner im Sinne der VDSI-Richtlinie Kooperationen & Partnerschaften benannt. Dieser ist für die VDSI-interne Koordination, Dokumentation, Freigabevorbereitung, Umsetzungskontrolle und Abschlussbewertung verantwortlich. Die Benennung der externen fachlichen Kontaktperson bleibt hiervon unberührt.
3. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren stimmen mögliche gemeinsame Themen, Formate und Veröffentlichungen vor. Entscheidungen mit Außenwirkung bedürfen der jeweils intern zuständigen Freigaben.
4. Gemeinsame Maßnahmen können insbesondere sein:
 - a) fachliche Austauschrunden,
 - b) gemeinsame oder abgestimmte Fachdialoge,
 - c) Panels, Workshops oder Veranstaltungen,
 - d) gemeinsame Stellungnahmen oder Empfehlungen,
 - e) gegenseitige fachliche Einbindung bei ausgewählten Veranstaltungen oder Publikationen,
 - f) gemeinsame Kommunikationsimpulse zur Bedeutung interdisziplinärer Prävention.
5. Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Pressemitteilungen, Panels oder sonstige öffentlich wahrnehmbare Formate erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung und ausdrücklicher Freigabe durch die zuständigen Stellen der beteiligten Organisationen.
6. Sitzungen und Abstimmungen können physisch, virtuell oder hybrid erfolgen.
7. Über wesentliche Abstimmungen und Maßnahmen wird in geeigneter Weise dokumentiert.
8. Vor Beginn der laufenden Zusammenarbeit werden angemessene qualitative Kriterien zur Bewertung der Kooperation festgelegt. Diese können insbesondere

fachliche Ergebnisse, gemeinsame Formate, Kommunikationswirkung, Mitgliedernutzen, politische Anschlussfähigkeit, Aufwand-Nutzen-Verhältnis sowie Reputationswirkung umfassen.

9. Die Zusammenarbeit wird auf VDSI-Seite im Rahmen einer Kooperationsakte dokumentiert. Diese enthält insbesondere den internen Kurz-Steckbrief, die erforderlichen Freigaben, Beschlüsse, den unterzeichneten Erklärungstext, etwaige projektbezogene Vereinbarungen, Kommunikationsfreigaben, datenschutzrechtliche Unterlagen sowie die spätere Bewertung der Zusammenarbeit.
10. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit werden auf VDSI-Seite mindestens quartalsweise intern überprüft. Anlassbezogene Reviews bleiben unberührt.

§ 6 Kommunikation, Co-Branding und Logos

1. Externe Kommunikation zur Zusammenarbeit erfolgt sachlich, transparent und im Einklang mit den jeweiligen Satzungen, Leitbildern, Kommunikationslinien und Freigabeprozessen der beteiligten Organisationen.
2. Die Nutzung von Namen, Logos, Marken, Corporate Design oder sonstigen Kennzeichen der jeweils anderen Seite ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe und nur im jeweils freigegebenen Umfang zulässig.
3. Co-Branding ist nur zulässig, wenn Rollen, Verantwortlichkeiten, Urheberschaft, inhaltliche Zuständigkeit und Freigaben klar erkennbar sind.
4. Eine Irreführung über inhaltliche Verantwortung, politische Trägerschaft, fachliche Urheberschaft oder institutionelle Zuständigkeit ist zu vermeiden.
5. Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge, Webseitenhinweise, Newsletter-Beiträge und sonstige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dieser Erklärung werden vorab abgestimmt.
6. Jede Partei ist berechtigt, die Zusammenarbeit sachlich zu erwähnen, soweit die Darstellung zutreffend ist und keine darüber hinausgehende Unterstützung, Empfehlung, Exklusivität oder Positionsübernahme der anderen Seite suggeriert wird.

§ 7 Redaktionelle und fachliche Unabhängigkeit

1. Jede Partei behält die volle redaktionelle, fachliche und politische Verantwortung für eigene Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Veranstaltungen, Kommunikationskanäle und fachpolitische Positionierungen.
2. Keine Partei hat Anspruch auf redaktionelle Mitwirkung, politische Unterstützung, positive Berichterstattung, bevorzugte Einbindung oder Übernahme fachlicher Positionen durch die andere Partei.
3. Gemeinsame Veröffentlichungen werden nur erstellt, wenn alle beteiligten Parteien dem konkreten Inhalt ausdrücklich zustimmen.

4. Unterschiedliche Bewertungen oder fachpolitische Dissense bleiben möglich. Sie stehen der Zusammenarbeit nicht entgegen, soweit die gemeinsame Arbeitsfähigkeit dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
5. Insbesondere begründet diese Erklärung kein Recht einer Partei, auf Inhalte, Bewertungen, Stellungnahmen, Publikationen, Veranstaltungen, politische Gespräche oder Kommunikationskanäle der jeweils anderen Partei Einfluss zu nehmen.

§ 8 Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationsaustausch

1. Der Informationsaustausch erfolgt ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Kooperationszwecks.
2. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies für konkrete Maßnahmen erforderlich ist und eine tragfähige Rechtsgrundlage besteht.
3. Jede Partei bleibt für ihre eigenen Datenverarbeitungen eigenständig verantwortlich, soweit nicht projektbezogen eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder Auftragsverarbeitung ausdrücklich vereinbart wird.
4. Mitglieds-, Teilnehmer-, Kontakt- oder Interessentendaten werden nicht veräußert, nicht unkontrolliert weitergegeben und nicht für nicht vereinbarte Zwecke genutzt.
5. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen werden vertraulich behandelt und nur für den jeweiligen Kooperationszweck verwendet.
6. Projektbezogene Datenverarbeitungen mit besonderem Datenschutzbezug bedürfen vorab einer gesonderten datenschutzrechtlichen Prüfung und, soweit erforderlich, einer entsprechenden Vereinbarung.

§ 9 Finanzen und Ressourcen

1. Diese Erklärung begründet keine Zahlungsverpflichtungen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Personal-, Reise-, Abstimmungs-, Kommunikations- und Organisationskosten grundsätzlich selbst, soweit nicht projektbezogen ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
3. Finanzielle Leistungen, Kostenteilungen, Sponsoring, Drittmittel, veranstaltungsbezogene Budgets oder sonstige geldwerte Leistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und der jeweils erforderlichen internen Freigaben.
4. Verdeckte Vorteile, persönliche Begünstigungen, unangemessene Gegenleistungen oder Zahlungen ohne nachvollziehbare Leistung sind ausgeschlossen.

5. Diese Erklärung begründet keine Verpflichtung des VDSI zur finanziellen Unterstützung DER ARBEITSMEDIZIN und keine Verpflichtung DER ARBEITSMEDIZIN zur finanziellen Unterstützung des VDSI.

§ 10 Kartellrechts- und Compliance-Klausel

1. Die Parteien beachten das jeweils anwendbare Wettbewerbs- und Kartellrecht.
2. Es erfolgen keine Absprachen über Preise, Honorare, Entgelte, Märkte, Mitgliedschaften, Ausschreibungen, Kunden, Anbieter, Marktverhalten oder sonstige wettbewerbssensible Themen.
3. Sollten in einer Abstimmung wettbewerbssensible Themen aufkommen, wird der betreffende Tagesordnungspunkt unverzüglich beendet und nicht weiter behandelt.
4. Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen und angemessen zu dokumentieren.
5. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Compliance-, Integritäts- und Transparenzanforderungen der beteiligten Organisationen.

§ 11 Projektbezogene Vereinbarungen

1. Konkrete gemeinsame Projekte, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Studien, Stellungnahmen, Panels, Medienformate oder sonstige Maßnahmen können auf Grundlage dieser Erklärung gesondert vereinbart werden.
2. Solche projektbezogenen Vereinbarungen sollen insbesondere regeln:
 - a) Gegenstand und Ziel des Projekts,
 - b) Verantwortlichkeiten,
 - c) Freigabewege,
 - d) Zeitplan,
 - e) Kosten und Finanzierung,
 - f) Kommunikations- und Markenrechte,
 - g) Datenschutz,
 - h) Urheber- und Nutzungsrechte,
 - i) Evaluation und Beendigung.
3. Ohne gesonderte projektbezogene Vereinbarung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung konkreter Maßnahmen.
4. Eine projektbezogene Maßnahme darf erst umgesetzt, veröffentlicht oder verbindlich zugesagt werden, wenn die hierfür jeweils erforderlichen internen Freigaben der beteiligten Organisationen vorliegen. Für den VDSI gilt dies insbesondere für finanzielle Verpflichtungen, Datenverarbeitungen, Marken- und Logonutzungen, Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Veranstaltungen sowie sonstige Maßnahmen mit Außenwirkung.

§ 12 Laufzeit, Evaluation und Beendigung

1. Diese Erklärung tritt mit Unterzeichnung am 11. Juni 2026 in Kraft.
2. Sie wird zunächst für eine Pilotphase von 24 Monaten geschlossen.
3. Vor Ablauf der Pilotphase evaluieren die Parteien die Zusammenarbeit. Bewertet werden insbesondere fachliche Ergebnisse, Sichtbarkeit, Nutzen für Mitglieder und Zielgruppen, Aufwand, Governance, Kommunikationswirkung und Reputationswirkung.
4. Eine Verlängerung ist möglich, bedarf jedoch einer erneuten Abstimmung und der jeweils erforderlichen internen Freigaben.
5. Jede Partei kann die Zusammenarbeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende beenden.
6. Das Recht zur außerordentlichen Beendigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegenden Verstößen gegen Datenschutzrecht, Kartellrecht, Compliance-Anforderungen, Vertraulichkeit, Markenrechte oder die fachliche und institutionelle Unabhängigkeit einer Partei.

§ 13 Rechtliche Einordnung

1. Diese Berliner Erklärung ist als Grundsatzvereinbarung und Memorandum of Understanding konzipiert.
2. Diese Erklärung begründet keine Verpflichtung zum Abschluss oder zur Durchführung konkreter Projekte, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Stellungnahmen, politischer Positionierungen, Kommunikationsmaßnahmen oder finanzieller Leistungen. Solche Maßnahmen bedürfen jeweils einer gesonderten Abstimmung und, soweit erforderlich, einer gesonderten Vereinbarung sowie der intern vorgesehenen Freigaben.
3. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Regelungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz, Marken- und Logonutzung, Compliance, Kartellrecht, Beendigung und Schlussbestimmungen.
4. Im Übrigen begründet diese Erklärung ausschließlich eine fachpolitische Absichtserklärung und keine einklagbaren Leistungs-, Veröffentlichungs-, Veranstaltungs-, Unterstützungs-, Finanzierungs- oder Positionierungspflichten.
5. Im Übrigen beschreibt diese Erklärung den gemeinsamen politischen und fachlichen Willen der Parteien zur Zusammenarbeit im Sinne interdisziplinärer Prävention.
6. Projektbezogene Maßnahmen können gesondert schriftlich vereinbart werden und gehen im konkreten Einzelfall dieser Erklärung vor, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Textform.
2. Elektronische Signaturen und Unterzeichnung in getrennten Ausfertigungen sind zulässig.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Für die rechtlich bindenden Regelungen dieser Erklärung gilt deutsches Recht.
5. Gerichtsstand für rechtlich bindende Regelungen ist, soweit zulässig, Berlin.